

Stadt Goslar

Wahlbekanntmachung

- zugleich Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -
für die Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Goslar
am 12. September 2021

Gemäß § 45b des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) gebe ich folgendes bekannt:

1. Wahltag:

Die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Goslar findet am Sonntag, 12.09.2021 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

2. Tag der Stichwahl:

Im Falle einer erforderlichen Stichwahl findet diese gemäß § 45b NKWG am 26.09.2021 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

3. Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Goslar. Eine Unterteilung in Wahlbereiche entfällt.

4. Wahlvorschläge

Gemäß §§ 21, 45a NKWG können Wahlvorschläge von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder aber von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Nach § 45d Abs. 2 NKWG findet § 21 NKWG mit der Maßgabe Anwendung, dass eine wählbare Einzelperson sich auch dann vorschlagen kann, wenn sie nicht wahlberechtigt ist. Weiter darf jeder Wahlvorschlag nur eine Bewerberin/einen Bewerber enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe, von der wahlberechtigten Einzelperson oder, bei einem Wahlvorschlag einer nicht wahlberechtigten, aber wählbaren Einzelperson, von dieser selbst unterzeichnet sein.

Der Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens fünfmal so viel Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich auf amtlichen Formblättern unterzeichnet sein, wie dem Stadtrat Vertreterinnen und Vertreter angehören. Dies erfordert die Einreichung von mindestens 190 Unterschriften. Die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften sind bei der Wahlleitung kostenfrei erhältlich. Vor Ausgabe muss aber die Bewerberaufstellung bereits erfolgt sein.

Bei folgenden Parteien genügt laut Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 09.11.2020 gemäß §§ 22 Abs. 2, 45d Abs. 4, 21 Abs. 10 NKWG die Unterschrift des für das Stadtgebiet Goslar zuständigen Parteiorgans:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD)
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
- Freie Demokratische Partei (FDP)
- DIE LINKE. Niedersachsen (DIE LINKE.)
- Alternative für Deutschland (AfD)

Bei folgenden Wählergruppen genügt gemäß §§ 45d Abs. 4, 21 Abs. 10 NKWG die Unterschrift von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe:

- Bürgerliste für Goslar und Vienenburg
- Aktiv für Goslar

Alle Parteien, die nicht nach Maßgabe des § 21 Abs. 10 NKWG im Nds. Landtag oder mit einem in Niedersachsen gewählten Abgeordneten im Deutschen Bundestag vertreten sind,

haben der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, bis spätestens 14.06.2021 eine Wahlanzeige einzureichen, wenn sie an der Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters teilnehmen wollen. Der Wahlanzeige sind die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Wählergruppen und Einzelbewerber müssen keine Wahlanzeige abgeben.

6. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen bzw. abzugeben. Hierzu wird insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 21 ff., 45d NKWG und der §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) hingewiesen.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtstag, Geburtsort, Wohnanschrift der Bewerberin/des Bewerbers
- Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese;
- Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt und wenn sie eine Kurzbezeichnung führt, auch diese. Das Kennwort oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten.
- Das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind die § 32 Abs. 5 NKWO aufgeführten Anlagen beizufügen. Die dort bezeichneten Anlagen sind bei der Gemeindegewahlleitung kostenfrei erhältlich (Stadt Goslar, Gemeindegewahlleiter, Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar, wahlen@goslar.de, Tel. 05321-704-300).

7. Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge

Ich fordere hiermit zur möglichst frühzeitigen Vorlage der Wahlvorschläge zur Direktwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Goslar auf.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum

Montag, 26.07.2021, 18.00 Uhr

beim Gemeindegewahlleiter der Stadt Goslar, Charley-Jacob-Str. 3, 38640 Goslar einzureichen.

Ich bitte darum die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, da die Beseitigung bestimmter Mängel nach Ablauf der oben aufgeführten Frist nicht mehr erfolgen kann.

Stadt Goslar, 19.04.2021
Der Gemeindegewahlleiter
Burkhard Siebert